

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8f3a26bb-0b68-3f52-920e-b6cc41c44086>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1952 BGB - Vererblichkeit des Ausschlagungsrechts

- (1) Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.
- (2) Stirbt der Erbe vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist, so endet die Frist nicht vor dem Ablauf der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.
- (3) Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen.

